Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 126.

(Nr. 6946.) Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten. Vom 23. Dezember 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die von Spielkarten zu entrichtende Stempelsteuer beträgt

a) 8 Sgr. (28 Kreuzer) für das Spiel Tarokkarten und Französische Karten von mehr als 32 Blättern,

b) 3 Sgr. ($10\frac{1}{2}$ Kreuzer) für das Spiel Französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), Deutsche Karten und Traplierkarten,

und wird zur Staatskasse erhoben.

§. 2.

Gegen Entrichtung der im §. 1. bestimmten Steuer erfolgt die Stempelung der Französischen und Deutschen Karten auf dem Coeur-Aß, der übrigen Karten auf dem von dem Finanzminister zu bezeichnenden Blatte. Der Kartenstempel enthält unter dem Adler die Angabe des Steuerbetrages, sowie das Zeichen der Steuerbehörde, bei welcher die Stempelung verrichtet ist.

§. 3.

Die Einfuhr von Spielkarten in Unsere Staaten ist erlaubt.

§. 4.

Alle in Unsere Staaten zum Verbleibe daselbst eingehende Spielkarten unterliegen derselben Stempelsteuer, wie die im Inlande verfertigten, die vom Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten außerdem der tarifmäßigen Eingangsabgabe.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Dezember 1867.

§. 5.

Wer Spielkarten in Unsere Staaten einbringt, oder ungestempelte Spielkarten daselbst empfängt, ist verpflichtet, dieselben nach Gattung und Menge mit der Angabe, ob sie zum Verbleibe im Inlande oder zur Durchfuhr bestimmt sind, beim Eingange beziehungsweise Empfange der Steuerbehörde anzumelden und nach deren Anweisung die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten zur Stempelung gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelsteuer vorzulegen.

Die näheren Anordnungen in Betreff der Anmeldung und Vorlegung der Karten zur Stempelung werden von dem Finanzminister erlassen.

§. 6.

Die Fabrikation von Spielkarten darf nur mit besonderer Erlaubniß des Finanzministers und in den von demselben genehmigten Räumen betrieben werden. Die Genehmigung zu einer neuen Spielkartenfabrik wird nur in dem Falle ertheilt, wenn

1) dieselbe in einem Orte, woselbst sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Steuerbehörde befindet, angelegt werden, und die zu einem fabrikmäßigen Betriebe, sowie zu einer angemessenen Aufsicht und Kontrole erforderliche Einrichtung erhalten soll;

2) eine auf 3000 bis 5000 Rthlr. zu bestimmende und nach ertheilter Konzession sofort zu bestellende Kaution angeboten wird.

Die Fabrikanlage muß spätestens binnen 3 Jahren, von dem Zeitpunkte der Genehmigung an gerechnet, vollendet werden, widrigenfalls die letztere ihre Gültigkeit verliert.

§. 7.

Die Vorschriften im §. 6. finden auf den Fortbetrieb der bereits bestehenden Kartenfabriken in den bisher benutzten Räumen keine Anwendung. Auch sind erst die Besitznachfolger der gegenwärtigen Inhaber der Fabriken bei Verlust des Fabrikationsrechtes zu einer Kautionsstellung von 3000 bis 5000 Thalern (§. 6. zu 2.) verpflichtet.

§. 8.

Sämmtliche Kartenfabrikanten stehen unter steuerlicher Kontrole und unterliegen den steuerlichen Revisionen.

§. 9.

Was hinsichtlich der Fabrikeinrichtung, der Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung von Spielkarten, sowie hinsichtlich der Buchführung, der bei der Steuerbehörde zu machenden Meldungen und des Einzelverkaufs der Spielkarten von den Inhabern der Spielkartenfabriken zu beobachten ist, wird durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes Regulativ vorgeschrieben.

§. 10.

Für die Abführung der Steuern können angemessene Fristen gegen Sicherheitsstellung bewilligt werden.

Steuer-Erlaß oder Ersatz kann nur von dem Finanzminister und zwar für inländische Karten nur in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind, und das Ereigniß binnen 24 Stunden unter Einlieferung der verdorbenen uneröffneten Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, der Steuerbehörde angezeigt wird.

§. 11.

Der Detailhandel mit Spielkarten, welche nach den Bestimmungen in §§. 1. und 2. gestempelt sind, unterliegt, unbeschadet der in §. 9. bezüglich der Spielkartenfabrikanten getroffenen Bestimmung, nur den allgemeinen gewerbepolizeilichen und gewerbesteuerlichen Vorschriften; eine besondere Genehmigung ist dazu nicht erforderlich.

§. 12.

Karten, welche nicht mit dem nach diesem Gesetze erforderlichen Stempel versehen sind, werden, wo sie sich vorfinden, konfiszirt.

Wer ungestempelte Karten feilhält, veräußert, vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 10 Thalern. — Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere Personen, welche Gäste halten, haben dieselbe Strafe verwirkt, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt worden ist, und sie nicht nachweisen können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.

§. 13.

Die Nichterfüllung einer der nach §. 5. dem Einbringer beziehungsweise Empfänger vom Auslande eingehender Spielkarten obliegenden Verpflichtungen wird mit der im §. 12. bestimmten Strafe geahndet. Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er die Stempelsteuer nicht habe hinterziehen können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern statt.

§. 14.

Wenn eine Person, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, ungestempelte Karten feilhält, veräußert, oder in Gewahrsam hat, oder die dem Einbringer beziehungsweise Empfänger vom Auslande eingehender Karten nach §. 5. obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so soll gegen dieselbe die nach §§. 12. oder 13. verwirkte Strafe in keinem Falle auf einen geringeren Betrag als 200 Thaler Geldbuße festgesetzt werden, soweit nicht nach §. 13. eine bloße Ordnungsstrafe einzutreten hat.

§. 15.

Wer ohne vorgängige Genehmigung des Finanzministers Spielkarten zu verfertigen unternimmt (§. 6.), oder nach erhaltener Erlaubniß vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde mit der Fabrikation beginnt, verfällt neben Konfiskation der Geräthe, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe von 500 Thalern. Für jedes Spiel, das über 50 bereis verfertigt ist, wird die Geldstrafe um 10 Rthlr. verschärft.

§. 16.

Wird die Fabrikation von Karten in anderen, als den dazu angesagten Räumen vorgenommen, so tritt dieselbe Geldstrafe (§. 15.) nebst Konfiskation der in den unangesagten Räumen befindlichen Geräthe, Materialien und gefertigten oder in der Anfertigung begriffenen Karten ein.

§. 17.

Werden gegen die Vorschriften in dem von dem Finanzminister nach §. 9. zu erlassenden Regulative die in einer Fabrik gefertigten Karten den revidirenden Steuerbeamten nicht vollständig angegeben und vorgelegt, oder ungestempelte Karten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet, oder aus dem Mitverschluß der Steuerbehörde unbefugt entfernt, so zieht dies Verfahren die Konfiskation der nicht angegebenen oder versendeten oder aus dem Steuerverschluß entfernten Karten und die im §. 15. verordnete Geldstrafe nach sich.

§. 18.

Wer wegen eines dieser Vergehen (§§. 15—17. inkl.) schon einmal bestraft worden ist, und sich desselben oder eines anderen in den §§. 15—17. gedachten Vergehens abermals schuldig macht, ist nicht nur mit den vorbestimmten Strafen zu belegen, sondern auch des Rechtes, die Kartenfabrikation ferner zu betreiben, für verlustig zu erklären, ohne daß es einer vorgängigen Belehrung über diese Folge der Wiederholung des Vergehens bedarf.

§. 19.

Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik, oder der Ausschußblätter, bevor letztere nach Vorschrift des Regulativs (§. 9.) unbrauchbar gemacht worden sind, ist, sofern nicht nach dem Vorstehenden eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thalern zu belegen.

§. 20.

Zuwiderhandlungen gegen die nach §. 5. und §. 9. von dem Finanzminister zu erlassenden Vorschriften, worauf keine besondere Strafe in diesem Gesetze angeordnet ist, ziehen eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern nach sich.

§. 21.

Den Geldstrafen ist für den Fall, daß der Verpflichtete dieselben zu entrichten unvermögend sein sollte, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu substituiren.

§. 22.

Denunzianten erhalten keinen Antheil an den Geldstrafen.

§. 23.

Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und hinsichtlich der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren und die Haftung dritter Personen wegen Zollvergehen bestimmt.

§. 24.

In Betreff der Haussuchungen und der Verpflichtung zur Hülfsleistung, sowie in Betreff der Bestechung von Steuerbeamten und der Widersetzlichkeit gegen dieselben sind die hierüber in den Gesetzen wegen Besteuerung des Braumalzes enthaltenen Bestimmungen — §§. 54. 55. 88. 89. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. (Gesetz-Samml. S. 102.), §§. 18. 19. 36. 37. der Verordnung vom 11. Mai 1867. (Gesetz-Samml. S. 652.), §§. 17. 18. 33. 34. des Gesetzes vom 17. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 445.) — innerhalb des Geltungsbereiches derselben anzuwenden.

§. 25.

Die in den §§. 11—13. der Verordnung vom 4. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 1057.) enthaltenen Uebergangs-Bestimmungen wegen der Anmeldung, der Nachversteuerung und des Gebrauches vorräthiger ungestempelter oder nach den bisherigen Gesetzen gestempelter Spielkarten bleiben in Kraft und erlangen mit diesem Gesetze auch in den Hohenzollernschen Landen und im Jadegebiet mit der Maaßgabe Gesetzeskraft, daß an die Stelle des in §§. 11. und 12. a. a. O. auf den 1. August d. J. bestimmten Zeitpunktes der 1. Januar 1868. tritt.

Was in den §§. 12. und 14. dieses Gesetzes von ungestempelten Karten verordnet ist, findet in allen Landestheilen, wo die vorbezeichneten Uebergangs-Bestimmungen gelten, auch hinsichtlich der nach früher daselbst gültigen Gesetzen gestempelten Karten Anwendung, wenn die erforderliche anderweite Stempelung derselben nicht stattgefunden hat.

§. 26.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868. in Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab werden die gesetzlichen Vorschriften, welche über die Stempelsteuer

 von

von Spielkarten in der Monarchie bestehen — mit der im §. 25. bestimmten Ausnahme — aufgehoben.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 6947.) Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Höxter, Regierungsbezirk Minden, bezüglich des Baues der Chausseen: 1) von Höxter über Albaxen und Stahle bis zur Grenze der Provinz Hannover in der Richtung auf Heinsen nebst einer Zweigstraße von Stahle zur Holzmindener Fähre, 2) von Brakel über Erkeln und Titelsen zur Roggenthalsmühle auf Beverungen, und 3) von Brakel über Bellersen, Appenburg, Bredenborn, Sommersell und Born bis zur Grenze des Fürstenthums Lippe-Detmold in der Richtung auf Schwalenburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau folgender Chausseen im Kreise Höxter, Regierungsbezirk Minden: 1) von Höxter über Albaxen und Stahle bis zur Grenze der Provinz Hannover in der Richtung auf Heinsen nebst einer Zweigstraße von Stahle zur Holzmindener Fähre, 2) von Brakel über Erkeln und Titelsen zur Roggenthalsmühle auf Beverungen, und 3) von Brakel über Bellersen, Appenburg, Bredenborn, Sommersell und Born bis zur Grenze des Fürstenthums Lippe-Detmold in der Richtung auf Schwalenberg genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Höxter das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften,

wie

wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. November 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6948.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1867., betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. will Ich die nach dem Beschlusse des diesjährigen Generallandtages der Westpreußischen Landschaft in der Anlage zusammengestellten Zusätze zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft de conf. 16. Februar 1863. (Gesetz-Samml. S. 85. ff.) hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß und die Zusätze sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 7. Dezember 1867.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Zu-

Zusätze

zu dem

mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Februar 1863. genehmigten Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

(Gesetz-Sammlung Seite 85. ff.)

---

1. Zum §. 26.

Diese Vorschrift findet ihre volle Anwendung nur auf solche Mitglieder, deren Güter bepfandbrieft sind. Mitglieder, deren Güter nicht bepfandbrieft sind, können auf den motivirten Antrag der Provinzialdirektion — ohne vorherige Vernehmung des Beschuldigten oder Feststellung eines der in dem §. 26. erwähnten Ausschließungsgründe — durch die Generaldirektion unter Zuziehung zweier bei der Sozietät versicherten Landschaftsbeamten, welchen dabei ein volles Votum zusteht, in dem Falle aber, daß die Beiträge in zwei auf einander folgenden Jahren nur im Wege der Exekution bezahlt worden sind, durch die Provinzialdirektion ausgeschlossen werden.

2. Zum §. 30.

Der §. 30. wird dahin abgeändert:

Ermäßigungen und Kündigungen laufender Versicherungen stehen den Versicherten vierteljährlich zu. Wenn sie aber nicht spätestens am 30. März, 29. Juni, 29. September und 30. Dezember angezeigt worden sind, so bleibt die Versicherung noch für ein Vierteljahr bestehen.

3. Zum §. 60.

Die Spritzen, Wasserwagen und Küfen des Orts, an welchem das Feuer stattgefunden, werden hierbei in der Regel nicht berücksichtigt.

Es können ferner Prämien, die jedoch in der Regel die Summe von 15 Thaler nicht übersteigen dürfen, an solche Personen gezahlt werden, welche erweislich sich um die Löschung des Feuers verdient gemacht haben.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).